



# Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 23. März 1999

---

Nr. D/Sp/12/13

Trasadingen, Zonenplanänderung  
"Bauernhofzone" sowie Änderung  
BauO (Art. 36); Genehmigung

## I.

Die Gemeindeversammlung Trasadingen hat am 27. November 1998 eine Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung der bestehenden Bauernhofzonen (Parzellen GB Nr. 44, 52, 81, 84, 105, 106, 109, 110, 119, 144, 145 und 151) in die Dorfkernzone, überlagert mit Ortsbildpflegezone, sowie die Änderung der Bauordnung (Aufhebung von Art. 36) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. bis 24. Dezember 1998. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1999 ersucht der Gemeinderat Trasadingen um Genehmigung der Zonenplanänderung sowie der Änderung der Bauordnung.

## II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 1 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG) bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss des Gemeinderates wurden die Zonenplanänderung sowie die Änderung der Bauordnung öffentlich aufgelegt.
3. Da es sich bei den umgezonten Flächen zumeist um bereits überbaute Grundstücke handelt, erfährt die unüberbaute Bauzonenfläche praktisch keine Vergrösserung.

4. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Änderungen vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung der Zonenplanänderung sowie der Änderung der Bauordnung kann somit erteilt werden.

### III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

#### b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Trasadingen am 27. November 1998 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung der bestehenden Bauernhofzonen (Parzellen GB Nr. 44, 52, 81, 84, 105, 106, 109, 110, 119, 144, 145, und 151) in die Dorfkernzone, überlagert mit Ortsbildpflegezone, sowie die Änderung der Bauordnung (Aufhebung von Art. 36) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat, 8219 Trasadingen  
Die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.
  - Baudepartement
  - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
  - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
  - Grundbuchamt
  - Hochbauamt (inkl. Denkmalpflege und Archäologie)
  - Tiefbauamt
  - Kantonales Laboratorium
  - Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall
  - Meliorations- und Vermessungsamt
  - Rechtsdienst des Baudepartementes
  - Tiefbauamt
  - Bauinspektorat
  - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:

*Dr. Reto Dubach*